



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **520/2020**

Im Anschluss an Rundschreiben Nr. 516/2020, Nr. 501/2020
und Nr. 465/2020

Herr Dr. Gerhäuser

Telefon 0711 / 224 62-14

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: gerhaeusser@landkreistag-
bw.de

Stuttgart, den 20. März 2020

Az: 504.04; 504.15 Ge/Ba

COVID-19 - Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie

- Informationen des Deutschen Landkreistags

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag (DLT) hat uns Folgendes mitgeteilt:

„ Die Bundesregierung hat ein Bündel von Maßnahmen auf den Weg gebracht, die die Folgen der Corona-Pandemie auf Wirtschaftsunternehmen und Beschäftigte abfedern sollen. Dazu gehören neben erleichterten Bedingungen für die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, der Stundung von Steuerzahlungen und der Reduzierung von Steuervorauszahlungen umfangreiche Kredit- und Liquiditätshilfen für Unternehmen und Selbstständige, die bedingt durch die Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Daneben haben die Bundesländer eigene flankierende Maßnahmen ergriffen. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ebenfalls ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, das u.a. eine weitere Aufstockung der Anleihekäufe und neue Liquiditätshilfen für die Banken vorsieht.

Das Rundschreiben gibt einen Überblick über Hilfsmaßnahmen für Wirtschaft und Arbeitnehmer zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie.

Maßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB)

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat bereits am 12.3.2020 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, das u.a. eine Aufstockung der Anleihekäufe und zusätzliche Liquiditätshilfen umfasst. Es sieht im Einzelnen vorübergehende zusätzliche Nettoankäufe von Vermögenswerten in Höhe von 120 Mrd. € vor, um in Zeiten erhöhter Unsicherheit günstige Finanzierungsbedingungen für die Realwirtschaft zu unterstützen. Zudem werden vorübergehend zusätzliche längerfristige Refinanzierungsgeschäfte durchgeführt, um für das Finanzsystem des Euro-Währungsgebiets unmittelbar Liquiditätsunterstützung zur Verfügung zu stellen und er-

forderlichenfalls einen wirksamen Sicherungsmechanismus zu bilden. Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität wurden unverändert bei 0,00 Prozent, 0,25 Prozent bzw. -0,50 Prozent belassen.

Am 19.3.2020 hat die EZB die Auflegung eines neuen zeitlich befristeten Programms zum Ankauf von Vermögenswerten des privaten und öffentlichen Sektors angekündigt. Das neue Pandemie-Notfallankaufprogramm (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) wird einen Gesamtumfang von 750 Mrd. € haben. Die Ankäufe werden bis Ende 2020 durchgeführt und umfassen alle Kategorien von Vermögenswerten, die im Rahmen des bereits bestehenden Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (APP) zugelassen sind. Bei den Ankäufen von Wertpapieren des öffentlichen Sektors richtet sich die Verteilung auf die einzelnen Länder weiterhin nach dem jeweiligen Kapitalschlüssel der nationalen Zentralbanken.

Zudem wurde eine Lockerung der Anforderungen an die Sicherheiten durch Anpassung der wichtigsten Risikoparameter des Sicherheitenrahmens angekündigt. Insbesondere wird der Rahmen für zusätzliche Kreditforderungen (Additional Credit Claims – ACC) auf Forderungen ausgeweitet, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Unternehmenssektors stehen. So wird sichergestellt, dass Geschäftspartner die Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems weiterhin in vollem Umfang nutzen können.

Der EZB-Rat ist entschlossen, seine Rolle bei der Unterstützung aller Bürgerinnen und Bürger des Euroraums in dieser äußerst schwierigen Zeit wahrzunehmen. Zu diesem Zweck wird die EZB sicherstellen, dass alle Sektoren der Volkswirtschaft von den günstigen Finanzierungsbedingungen profitieren können, die es ihnen ermöglichen, diesen Schock aufzufangen. Dies gilt für Familien, Unternehmen, Banken und Regierungen gleichermaßen. Der EZB-Rat wird innerhalb seines Mandats alles tun, was erforderlich ist. Er wird alle Optionen und Möglichkeiten prüfen, um die Volkswirtschaft während dieser Krise zu unterstützen. Sollten einige selbst auferlegte Beschränkungen die EZB möglicherweise daran hindern, so zu handeln, wie es zur Erfüllung ihres Mandats erforderlich ist, so wird der EZB-Rat die Überarbeitung dieser Beschränkungen in Erwägung ziehen, soweit es notwendig ist.

Maßnahmenpaket von BMF und BMWi

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) haben ein Maßnahmenpaket „Schutzschirm für Beschäftigte und Unternehmen“ verkündet (**Anlage**), das u.a. folgende Maßnahmen beinhaltet:

- Die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld soll erleichtert werden. Unter anderem soll es abweichend von der sonst geltenden Drittelregelung bereits beantragt werden können, wenn 10% der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind (Bezugsrundschriften Nr. 196/2020 – Rundschreiben des Landkreistags Baden-Württemberg Nr. 465/2020).
- Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Erleichterungen verbessert, u.a. durch Stundung von Steuerzahlungen und Absenkung von Vorauszahlungen. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge soll verzichtet werden (Bezugsrundschriften Nr. 209/2020 und Nr. 214/2020 – Rundschreiben des Landkreistags Baden-Württemberg Nr. 501/2020 und Nr. 516/2020).
- Liquiditätshilfen (s. sogleich).

Einzelheiten bitten wir den Bezugsrundschriften und der Anlage zu entnehmen.

KfW-Kredit- und Liquiditätshilfen

Die Liquidität von Unternehmen soll durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt werden. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen, etwa die KfW- und ERP-Kredite, ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht (s. Anlage).

Die KfW-Kredit- und Liquiditätshilfen sollen bereits ab Montag, 23.3.2020, abrufbar sein. Hierfür sind folgende Eckpunkte vorgesehen:

- Ziel ist die sofortige Unterstützung betroffener Unternehmen und Personen. Dabei soll auch mit Tilgungsaussetzungen gearbeitet werden.
- Um den Prozess der Finanzmittelbereitstellung zu beschleunigen, wird die Risikoprüfung allein durch die jeweilige Hausbank vorgenommen. Die KfW wird keine eigene Prüfung mehr vornehmen. Dadurch sollen gerade auch solche Kreditnehmer Hilfe erhalten, die im normalen Kreditvergabeprozess keine Aussichten auf schnelle Unterstützung hätten.

Anträge auf Hilfskredite sind ab sofort möglich. Dafür hat die KfW ihre bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, u.a. den KfW-Unternehmerkredit für Bestandsunternehmen, den ERP-Gründerkredit-Universell für junge Unternehmen sowie den KfW-Kredit für Wachstum für größere Unternehmen. Die Kredite können die Unternehmen über ihre Hausbanken beantragen. Für Freiberufler und Selbstständige gelten die gleichen Bedingungen. Ausführliche Informationen unter: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

- Für kleine und mittlere sowie für große Unternehmen führt die KfW ein neues KfW-Sonderprogramm mit erhöhter Risikotoleranz ein. Es ist für Unternehmen bestimmt, die durch die Corona-Krise in größere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Überdies wird die KfW für größere Unternehmen Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialfinanzierungen anbieten. Anträge für diese Programm können bereits ab sofort über die Hausbanken eingereicht werden. Erste Anträge für Konsortialfinanzierungen liegen der KfW bereits vor.

Ergänzend wird auf die Anlage verwiesen.

Liquiditätshilfen der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank stellt darüber hinaus Liquiditätssicherungsdarlehen für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus bereit, bei denen aufgrund von Beeinträchtigungen internationaler Lieferketten, dadurch veränderter Agrarpreise oder aufgrund von Engpässen bei Saisonsarbeitern geringere Erlöse und/oder steigende Kosten zu erwarten sind. Die Hilfen können von den Unternehmen bei ihrer jeweiligen Hausbank beantragt werden. Im Antrag auf ein Refinanzierungsdarlehen genügt eine entsprechende Begründung, warum der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Krise ausgelöst wurde.

Die Programmbedingungen sind unter www.rentenbank.de abrufbar. Ansprechpartner sind aufgeführt unter: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/foerdergeschaeft-kontakte/>

Weitere Maßnahmen: 40 Mrd. € Rettungspaket für Selbstständige und Kleinunternehmen

Ferner wird von den Banken, Verbänden und einzelnen Bundesländern auch speziell für Freiberufler, Künstler und ähnliche Kreditnehmer ein Programm (Kredite oder Zuschüsse) ange-

mahnt, das schnell und unbürokratisch hilft. Nach Presseinformationen plant die Bundesregierung zwischenzeitlich ein Rettungspaket mit einem Volumen von insgesamt 40 Mrd. € für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer bis zehn Beschäftigte, die von den Folgen der Coronakrise betroffen sind. 10 Mrd. € davon sollen als direkte Zuschüsse an notleidende Ein-Personen-Betriebe und Kleinstunternehmen vergeben werden, die restlichen 30 Mrd. € als Darlehen. Sobald hierzu nähere Informationen vorliegen, werden wir ergänzend berichten.

Maßnahmen einzelner Bundesländer

- **Baden-Württemberg:**

Baden-Württemberg will Direkthilfen in Milliardenhöhe gewähren, um kleine und mittlere Unternehmen und Selbstständige zu unterstützen. Die Angebote der Landeskreditbank (LBank) und der Bürgschaftsbank sollen dazu ergänzt werden. Vorgesehen ist eine Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. € (bisher 1,25 Mio. €), Erhöhung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittel auf 80 Prozent, Erhöhung der Rückbürgschaft des Bundes um 10 Prozent-Punkte, so dass sich das Risiko der Bürgschaftsbank auf 25 Prozent reduziert. Die Landeskreditbank soll für Investitionen sowie Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen weiterhin Liquidität zur Verfügung stellen. Förderkredite werden über das Hausbankenverfahren vergeben. Liquiditätskredite können Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern zu günstigsten Zinsen, mit Laufzeiten zwischen vier und zehn Jahren und einem Regeldarlehensbetrag von bis zu 5 Mio. € erhalten. Für bestehende Förderkredite ist eine Tilgungsaussetzung bis zu 12 Monate möglich. Wenn eine Hausbank einem betroffenen Unternehmen wegen fehlender Sicherheiten keinen Liquiditätskredit/Betriebsmittelkredit zur zeitlichen Überbrückung gewähren kann, kann die Landeskreditbank im Einzelfall bis zu 80 % des Risikos abnehmen.

- **Bayern:**

Der Freistaat Bayern hat einen 10-Milliarden-Euro-Schutzschirm für die Wirtschaft angekündigt, der u.a. spezielle Bürgschaftsrahmen und finanzielle Soforthilfen zwischen 5.000 und 30.000 € vorsieht und die Liquidität von Unternehmen und Kulturschaffenden erhalten soll.

Zudem wird der Bürgschaftsrahmen für die LfA Förderbank auf 500 Mio. € erhöht und die Bürgschaftsbank Bayern gestärkt, um ihre mittelständischen Kunden besser unterstützen zu können. Der Freistaat übernimmt einen größeren Haftungsanteil und entlastet dadurch das Risiko der Hausbanken: Die Bürgschaftsquote bei Betriebsmittelfinanzierungen und die Haftungsfreistellung im Universalkredit werden auf jeweils 80 Prozent angehoben und das Antragsverfahren beschleunigt. Der Freistaat stellt damit neben der KfW eine eigenständige Schutzmaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen bereit. Zum Schutz größerer Mittelständler wird zudem ein „Bayernfonds“ aufgelegt. Er soll eine Alternative zu Liquiditätshilfen bieten, um sich an solide aufgestellten, aber von der Corona-Krise gebeutelten systemrelevanten Unternehmen beteiligen zu können.

- **Brandenburg:**

Die auf Bundesebenen beschlossenen Maßnahmen zur Erleichterung des Kurzarbeitergeldes sollen auf Landesebene ergänzt und ggf. aufgestockt werden. Es werden zudem weitere Haushaltsmittel für ergänzende Darlehen zur Liquiditätssicherung von Unternehmen bereitgestellt.

- **Hessen:**

Hessen stellt zur Bekämpfung der Corona-Krise kurzfristig 7,5 Mrd. € in Aussicht. Darin enthalten sind steuerliche Soforthilfen von bis zu 1,5 Mrd. € und eine Erhöhung des Garantie- und Bürgschaftsrahmen des Landes auf 5 Mrd. €: Ergänzend zu den zwischen Bund und

Ländern vereinbarten steuerlichen Soforthilfen (s.o.) will Hessen getätigte Sondervorauszahlungen der Umsatzsteuer kurzfristig zurückzuerstatten, um die Wirtschaft um bis zu 1,5 Mrd.€ zu entlasten. Bereits fällige oder fällig werdende Steuerzahlungen werden zinsfrei bis zum 31.12.2020 gestundet, soweit Forderungen aufgrund finanzieller Probleme in Folge des Corona-Virus nicht geleistet werden können. Dies gilt für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie für die Umsatzsteuer. Zudem kann auf Antrag die Höhe der individuellen Vorauszahlungen angepasst werden. Auch Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen werden angeregt.

- Mecklenburg-Vorpommern:

Die Landesregierung will kleine und mittlere Betriebe, Unternehmen sowie Freiberufler mit einem 100-Millionen-Euro-Programm und weiteren Maßnahmen unterstützen. Anträge auf Landesbürgschaften sollen vorrangig und schnell in einem standardisierten Verfahren innerhalb von 1 bis 2 Wochen bearbeitet werden. Das Land beteiligt sich zudem durch die Erhöhung seines Rückbürgschaftsanteils an der Verdoppelung des Bürgschaftsvolumens der Bürgschaftsbank M-V für Kredite von Hausbanken bis zu 2,5 Mio. € pro Einzelfall. Zudem sollen für KMU Bürgschaften bis zu einem Kreditvolumen von 250.000 € in einem abgekürzten Verfahren ohne weitere Gremienbeteiligung durch die Bürgschaftsbank bewilligt werden können. Ferner sind Liquiditätshilfen für Freiberufler und KMU in Form rückzahlbarer Zuschüsse bis 20.000 €, für betriebliche Ausgaben von KMU bis 200.000 € vorgesehen. Die Mittel sollen in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA) ausgereicht werden. Bereits bewilligte GRW-Investitionszuschüsse sollen binnen einer Woche nach Mittelanforderung ausgezahlt werden.

- Niedersachsen:

Das Land Niedersachsen hat die bestehenden Landesbürgschaften von zwei auf drei Milliarden erhöht. 1 Mrd. € soll in Programme fließen, aus denen der niedersächsischen Wirtschaft kurzfristig, schnell und unbürokratisch („Express-“)Bürgschaften, Kredite und auch Zuschüsse gewährt werden können. U.a. sollen auch Start-ups mit typischerweise wenig Eigenkapital unterstützt werden.

- Nordrhein-Westfalen:

Nordrhein-Westfalen will einen „NRW-Rettungsschirm“ in Höhe von 25 Mrd. € (rund ein Drittel des bisherigen Landeshaushalts) als Sondervermögen in einem Nachtragshaushalt verabschieden. Der Bürgschaftsrahmen für das Landesbürgschaftsprogramm und die Bürgschaftsbank NRW soll massiv erhöht werden sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich der Haftung, sobald die EU-Kommission dies genehmigt hat. Der Rahmen für Landesbürgschaften wird von 900 Mio. € auf 5 Mrd. € erhöht. Anträge auf Landesbürgschaften sollen innerhalb einer Woche bearbeitet werden. Der Gewährleistungs- und Rückbürgschaftsrahmens für die Bürgschaftsbank NRW wird von 100 Mio. € auf 1 Mrd. € erhöht. Die Bürgschaftsobergrenze wird auf 2,5 Mio. € verdoppelt. Die Verbürgungsquote soll von 80 auf 90 % erhöht werden, sobald dies europarechtlich möglich ist. Expressbürgschaften der Bürgschaftsbank bis zu einem Betrag von 250.000 € sollen innerhalb von drei Tagen ausgeschüttet werden. Die NRW.Bank übernimmt im Universalkredit bis zu 80 % (statt bisher 50 %) des Risikos. Ergänzend zu dem angekündigten Bundeszuschussprogramm, das vor allem als Soforthilfe für Kleinunternehmen dringend benötigt wird, wird die Landesregierung passgenau Landesmittel mit zuschussähnlichem Charakter bereitstellen, um ergänzend zum Bundesprogramm vor allem Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige und Kulturschaffende zu unterstützen. Hinzu kommen steuerliche Soforthilfen (zinslose Stundungen und Herabsetzungen von Steuervorauszahlungen).

- Schleswig-Holstein

Neben steuerlichen Soforthilfen (zinslose Stundungen und Herabsetzungen von Steuervorauszahlungen) sollen die Kredit-Angebote der Förderbanken auf die Bedarfslagen der Unternehmen neu ausgerichtet und der Zugang zu Finanzierungsmitteln erleichtert werden.

- Sachsen:
Der Freistaat hat in Ergänzung der Maßnahmen des Bundes einen eigenen „Sachsenfonds“ angekündigt, der insbesondere für Kleinunternehmen bestimmt ist. Es sollen Zuschüsse als Darlehen bis zu 50.000 € gewährt werden, in Ausnahmefällen bis zu 100.000 €: Zinsfrei, drei Jahre lang tilgungsfrei, mit einer Laufzeit von acht Jahren.
- Sachsen-Anhalt:
Sachsen-Anhalt will 400 Mio. € an Hilfgeldern für Unternehmen bereitstellen, mit denen bis zu 600 Mio. € an Liquidität gesichert werden soll.
- Saarland:
Ein 10-Punkte-Plan sieht neben Informations- und Beratungsangeboten schnell verfügbare Liquiditätshilfen und Bürgschaften für Unternehmen vor.
- Thüringen
Ein ausgeweitetes Bürgschaftsprogramm soll Unternehmer, kleine und mittelständische Unternehmen wie auch Freiberufler unterstützen. Zudem werden steuerliche Soforthilfen gewährt.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komerowski
Hauptgeschäftsführer